

INHALT

1.	AUFGABEN DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE UND DES AUFTRAGGEBERS	2
1.1.	Aufgaben der Zertifizierungsstelle.....	2
1.2.	Aufgaben des Auftraggebers	3
1.3.	Regelungen zur Arbeitssicherheit	5
1.3.1.	Auftraggeber	5
1.3.2.	Zertifizierungsstelle.....	5
2.	GÜLTIGKEIT UND NUTZUNGSRECHT DES ZERTIFIKATS	5
3.	BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTS	6
3.1.	Auftraggeber	6
3.2.	Zertifizierungsstelle.....	7
3.3.	Ende des Nutzungsrechts.....	7
3.4.	Zertifikatsergänzungen	7

Vorbemerkung

Das zutreffende Zertifizierungssystem ist das auf Seite 1 des zugehörigen Angebotes genannte Zertifizierungssystem.

1. AUFGABEN DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE UND DES AUFTRAGGEBERS**1.1. Aufgaben der Zertifizierungsstelle**

Grundsätzlich gelten die Anforderungen des Zertifizierungssystems.

- Die Aufgaben der Zertifizierungsstelle im Rahmen der Kontrollen/Audits bei den Auftraggebern sind festgelegt in der Anlage I zum Angebot „Anlage I - Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens nach den Anforderungen des Zertifizierungssystems SURE - EU“.
- Bei Erfordernis benachrichtigt die Zertifizierungsstelle das angewendete Zertifizierungssystem über jede Kontrollaktivität, indem sie ein spezielles Audit - Benachrichtigungsformular übermittelt. Auf Anfrage werden die Verträge mit dem Auftraggeber dem angewandten Zertifizierungssystem offengelegt.
- Die Zertifizierungsstelle wird dem Zertifizierungssystem und der mit der Akkreditierung der Zertifizierungstätigkeit beauftragte Stelle die durchgeführte Kontrolltätigkeit mitteilen. Dies erfolgt unmittelbar nach Abschluss des internen Zertifizierungsprozesses und – sofern zutreffend – unter Verwendung der vom Zertifizierungssystem bereitgestellten Berichtsformulare.
- Bei Nichteinhaltung bzw. Abweichungen von den Anforderungen gemäß RED II oder Biostromnachhaltigkeitsverordnung (BioStrNV) ist der Zertifizierungssystemgeber unverzüglich zu informieren.
- Werden Maßnahmen entsprechend des Sanktionskatalogs ergriffen, so hat die Zertifizierungsstelle deren Wirksamkeit und Einhaltung zu überprüfen. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten (z. B. für Nachkontrollen) sind ausschließlich durch den Auftraggeber zu tragen.
- Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte vertrauliche Informationen werden ausschließlich nach den Regeln des zutreffenden Zertifizierungssystems an Dritte weitergegeben. Weiterhin kann die Zertifizierungsstelle in Streitfällen vertrauliche Informationen an die zuständige Schiedsstelle offenlegen.
- Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der von ihr zertifizierten Auftraggeber mit dem Geltungsbereich der Bescheinigung (Zertifikat bzw. Konformitätsbescheinigung nach Vorgabe des zutreffenden Zertifizierungssystems). Die Zertifizierungsstelle kann dieses Verzeichnis veröffentlichen.
- Beschwerden Dritter über die Tätigkeit der zertifizierten Auftraggeber, die bei der Zertifizierungsstelle eingehen, werden schriftlich erfasst, geprüft und abschließend behandelt.
- Die Zertifizierungsstelle nimmt Beschwerden und Einsprüche des Auftraggebers zum Zertifizierungsverfahren schriftlich auf, prüft den Sachverhalt und geht den Beschwerden/ Einsprüchen nach. Wird zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle keine Einigung

Anlage 2 – Allgemeine Bedingungen der TÜV NORD CERT GmbH zur Zertifizierung von Auftraggebern gemäß den Zertifizierungsbedingungen von SURE - EU

erzielt, kommt das im Internet der TÜV NORD CERT (www.tuev-nord-cert.de) veröffentlichte Beschwerde-/Einspruchsverfahren zur Anwendung.

1.2. Aufgaben des Auftraggebers

Grundsätzlich gelten die Anforderungen des Zertifizierungssystems.

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Anforderungen des Zertifizierungssystems jederzeit zu erfüllen.
- Der Auftraggeber stimmt den Zertifizierungskonditionen/-bedingungen des geltenden Zertifizierungssystems in der jeweiligen gültigen Fassung uneingeschränkt zu.
- Der Auftraggeber stellt der Zertifizierungsstelle alle sich auf die Zertifizierung beziehenden Dokumente rechtzeitig (2 Wochen) vor dem Audit zur Verfügung. Insbesondere sollten die folgenden Dokumente (falls zutreffend) vor dem Audit zur Verfügung gestellt werden:
 - Liste Biomasse liefernder landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe mit Adressen und/oder Geokoordinaten (gilt für Ersterfasser)
 - Liste Biomasse liefernder Entstehungsbetriebe/Anfallstellen (gilt für Sammler von Abfall und Reststoffen)
 - Für Sammler von Abfall und Reststoffen: Liste mit sogenannten abhängigen Sammlern, die im Auftrag vom Sammelbetrieb sammeln
 - Liste Biomasse liefernder forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe mit Adressen und/oder Geokoordinaten
 - Liste angegliederter Warenlager/Silos, Betriebsstätten mit Adressen und/oder Geo-Koordinaten
 - Selbsterklärungen (ausgefüllt und unterzeichnet)
 - Daten aus dem Markstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur:
 - Name der Einheit(en)
 - MaStR - Nr. (SEE Nr.)
 - Jahreskapazitäten in kWh_{el}
 - Wirkungsgrade (mit Angabe von drei Stellen nach dem Komma)
 - Inbetriebnahmedatum der Konversionsanlage und einzelner Einheiten
 - Massenbilanz (im Falle einer Erstzertifizierung ist dies die Vorlage zur Massenbilanz, z. B. in Form einer Excel Tabelle)
 - Nachweise zum Flächenstatus (Status „Ackerfläche“ zum 01. Januar 2008), mittels FLIK- Recherche ¹ und/oder Nachweise durch die Landwirtschaftskammer
 - Daten bezüglich der Polygone, die die genauen Grenzlinien eines landwirtschaftlichen Betriebs oder Plantage in einem Shape-, KML- oder KMZ-Dateiformat anzeigen oder ähnliche

¹ [FLIK-Suche](#)

Anlage 2 – Allgemeine Bedingungen der TÜV NORD CERT GmbH zur Zertifizierung von Auftraggebern gemäß den Zertifizierungsbedingungen von SURE - EU

Information (gilt für Landbetriebe oder Plantagen, die nicht dem EU - Cross - Compliance-System unterliegen)

- Ggf. individuelle THG - Berechnung.

- Der Auftraggeber führt bis zum ersten Zertifizierungsaudit und vor allen nachfolgenden Re-Zertifizierungsaudits ein vollständiges internes Audit durch. Auditiert werden müssen durch den Auftraggeber alle Elemente des zutreffenden Zertifizierungssystems sowie die für den Geltungsbereich des Zertifikats zutreffenden Standorte/Produktionsstätten. Eine Managementbewertung unter Berücksichtigung dieser Auditergebnisse ist vor dem Audit der Zertifizierungsstelle durchzuführen und zu dokumentieren. Das Ergebnis der Bewertung ist der Zertifizierung schriftlich mindestens 2 Wochen vor Auditbeginn zur Verfügung zu stellen.
- Der Auftraggeber benennt mindestens 2 Wochen vor Auditbeginn eine für die Abwicklung des Audits verantwortliche Kontaktperson und teilt diese TÜV NORD CERT schriftlich mit.
- Der Auftraggeber wird alle erforderlichen Vorkehrungen für die sichere Durchführung der Kontrollen der Zertifizierungsstelle treffen einschließlich Proben ziehen, den Zugang zu allen Informationen, Dokumente und Aufzeichnungen, z. B. über Lieferungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Nachweise, Audits, Beschwerden und den Zugang zu allen Betriebsbereichen und zum Personal an allen Orten für die Auditoren/Kontrolleure sicherzustellen.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Personal des geltenden Zertifizierungssystems, der mit der Akkreditierung der Zertifizierungstätigkeit beauftragte Stelle die durchgeführte Kontrolltätigkeit und der Zertifizierungsstelle jederzeit Zugang zu allen erforderlichen Dokumenten, Unterlagen und Bereichen seiner Räumlichkeiten zu gewähren.
- Bei Audits im Ausland, bei denen Auditoren von den Prüfern des Zertifizierungssystems oder der zuständigen Akkreditierungsbehörde begleitet werden sollen, stellt der Kunde einen eigenen Dolmetscher für die Dauer des Audits auf eigene Kosten zur Verfügung.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach erfolgter Erteilung der Bescheinigung (Zertifikat bzw. Konformitätsbescheinigung nach Vorgabe des Zertifizierungssystems) bzw. Ergänzungen alle wichtigen Änderungen der Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen [das betrifft z. B. Änderungen bezüglich der Rechts- oder Organisationsform, der Biomasse, der Technologien, der wirtschaftlichen oder der Besitzverhältnisse, der Organisation und des Managements (wie Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal etc.), der Kontaktadresse und der Standorte, des Geltungsbereiches des zertifizierten Managementsystems, sowie wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse].
- Der Auftraggeber überträgt alle gemäß den SURE - EU relevanten Anforderungen ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ausstellung in der erforderlichen Form an die jeweils zuständige Behörde, sowie an die Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT GmbH an die E-Mail-Adresse TNCERT - SURE@tuev-nord.de und bewahrt die Nachweise mindestens 10 Jahre nach ihrer Ausstellung auf.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Beanstandungen und ihre Behebungen bezüglich der Anforderungen des zutreffenden Zertifizierungssystems und seiner Wirksamkeit aufzuzeichnen und dem Auditor im Audit zu dokumentieren.

Anlage 2 – Allgemeine Bedingungen der TÜV NORD CERT GmbH zur Zertifizierung von Auftraggebern gemäß den Zertifizierungsbedingungen von SURE - EU

- Der Auftraggeber informiert die Zertifizierungsstelle schriftlich zur Vermeidung von Konfliktsituationen zwischen der Zertifizierungsstelle und einem Beratungsunternehmen über vor oder nach Vertragsschluss in Anspruch genommene Beratungsleistungen auf dem Gebiet.
- Die Kosten für ein Wiederholungsaudit trägt der Auftraggeber zusätzlich zu dem Angebotspreis.
- Der Auftraggeber stimmt der Weitergabe der Auditdokumentation und ggf. weiteren erforderlichen Unterlagen an das betreffende Zertifizierungssystem und an die mit der Akkreditierung/Registrierung der Zertifizierungstätigkeit beauftragte Stelle zu.
- Der Kunde ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle mitzuteilen, welche Materialien gemäß SURE - EU als nachhaltig behandelt werden. Sollte der Kunde nach der (ersten) Zertifizierung Abfälle oder Reststoffe (oder daraus hergestellte Produkte) entgegen den Erwartungen sammeln, verarbeiten, lagern oder handeln, muss er die Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich informieren und ein Überwachungsaudit entsprechend durchführen lassen.

1.3. Regelungen zur Arbeitssicherheit

1.3.1. Auftraggeber

- Rechtzeitig vor Auditdurchführung übermittelt der Auftraggeber Informationen über Gefährdungen und Belastungen, die von der Arbeitsumgebung im Betrieb des Auftraggebers ausgehen können, eingeschlossen sind auch Informationen über Gefahrstoffe in Prüflingen. Der Auftraggeber übermittelt Informationen, ob und ggf. inwieweit die Vorsorge nach ArbMedVV (Angebots- bzw. Pflichtvorsorge) für die beauftragten Tätigkeiten erforderlich sind.
- Der Auftraggeber verfügt über angemessene Vorkehrungen für Erste-Hilfe-, Alarm- und Rettungsmaßnahmen und benennt Ansprechpartner und Zuständigkeiten.
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Auftraggebers tätig werden.
- Der Auftraggeber unterweist die Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle anhand von Gefährdungsbeurteilung(en) und Betriebsanweisung(en) einschließlich von Notrufnummern und Sammelplätzen im Gefahrfall sowie über Funktionsweisen und Sicherheit eventuell zu nutzender Gerätschaften.
- Der Auftraggeber stellt eventuell notwendige und die über die von der Zertifizierungsstelle bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung (Helm, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille) hinausgeht unentgeltlich zur Verfügung.

1.3.2. Zertifizierungsstelle

Der Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle darf nur tätig werden, wenn sichere Zustände hergestellt sind. Er hat das Recht, bei unzumutbaren Gefährdungen / Belastungen die Tätigkeit nicht durchzuführen.

2. GÜLTIGKEIT UND NUTZUNGSRECHT DES ZERTIFIKATS

- Die Gültigkeit des Zertifikates beginnt mit Datum der Zertifikatserteilung und endet wie auf dem Zertifikat angegeben. Die Laufzeit ist abhängig von dem der Auditierung zugrunde gelegten Standard; Dies setzt voraus, dass basierend auf dem Datum des Zertifizierungsaudits regelmäßige Überwachungsaudits gemäß den spezifischen Akkreditierungsregeln oder Zertifizierungsstandards

Anlage 2 – Allgemeine Bedingungen der TÜV NORD CERT GmbH zur Zertifizierung von Auftraggebern gemäß den Zertifizierungsbedingungen von SURE - EU

(z. B. halbjährlich, jährlich) im Unternehmen mit positivem Ergebnis durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann auch ein kurzfristiges Überwachungsaudit erforderlich werden. Die Feststellung der Erforderlichkeit liegt dabei im Ermessen der Zertifizierungsstelle.

- Die Genehmigung zur Nutzung des Zertifikats gilt ausschließlich für den zertifizierten Geltungsbereich. Die Nutzung des Zertifikats für Tätigkeiten, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen, ist nicht gestattet.
- Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass das verwendete Prüfzeichen dem Geltungsbereich des Zertifikats entspricht.
- Das Zertifikat darf nur in der von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Form benutzt werden. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen des Zertifikates vorzunehmen. Zertifikate dürfen nicht irreführend z. B. zu Zwecken der Werbung verwendet werden.
- Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass das Zertifikat im Wettbewerb nur so verwendet wird, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über den zertifizierten Bereich des Auftraggebers gemacht wird. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbes nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle um eine amtliche Überprüfung gehandelt.
- Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund vertragswidriger Nutzung des Zertifikates durch den Auftraggeber nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle durch Werbeaussagen oder aufgrund sonstigen Verhaltens des Auftraggebers von Dritten in Anspruch genommen wird.
- Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte und nicht ausschließliche Recht, das Zertifikat entsprechend dem zuvor Gesagten zu nutzen.
- Die Verwendung des Zertifikates ist auf den Auftraggeber beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle vom Auftraggeber auf Dritte oder Rechtsnachfolger übertragen werden. Falls eine Übertragung gewünscht wird, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Gegebenenfalls ist ein erneutes Audit durchzuführen.

3. BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTS

3.1. Auftraggeber

Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat zu führen, endet mit sofortiger Wirkung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn u. a.

- das Vertragsverhältnis unabhängig aus welchem Grund endet,
- der Auftraggeber Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse seines Betriebes oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der Zertifizierungsstelle anzeigt,
- das Zertifikat in einer gegen Ziffer 2. verletzenden Weise verwendet wird,
- die Überwachungsaudits bzw. vorgezogenen Re-Zertifizierungsaudits im Ergebnis die Aufrechterhaltung des Zertifikates nicht mehr rechtfertigen,

Anlage 2 – Allgemeine Bedingungen der TÜV NORD CERT GmbH zur Zertifizierung von Auftraggebern gemäß den Zertifizierungsbedingungen von SURE - EU

- über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird,
- Überwachungsaudits bzw. vorgezogene Re-Zertifizierungsaudits aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht durchgeführt werden können,
- Maßnahmen zur Behebung von Nichtkonformitäten nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen durchgeführt wurden oder im Ergebnis unzureichend sind oder
- wettbewerbsrechtlich oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffende Auseinandersetzungen über das Zertifikat entstehen.

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, ein Zertifikat auszusetzen oder zu beenden, falls der Zertifizierungsstelle nachträglich entsprechende neue Erkenntnisse zur Beurteilung des Zertifizierungsverfahrens oder des Ergebnisses des Zertifizierungsverfahrens bekannt werden.

Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, in Bezug auf Zertifizierung, über Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung, Erneuerung, Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung, oder Zurückziehung zu entscheiden.

Ferner haben die Zertifizierungsstelle und der Auftraggeber das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn dem Auftraggeber die Nutzung des Zertifikats rechtskräftig untersagt wird.

3.2. Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, bei Eintreten der in 3.1 aufgeführten Gründe nach sachkundiger Analyse ein Dezertifizierungsverfahren einzuleiten und das Zertifikat auszusetzen, zurückzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Wenn bis spätestens sechs Monate nach einer Aussetzung der Auftraggeber nachweisen kann, dass wieder ein anforderungsgerechter Zustand vorliegt, kann die Zertifizierung wieder in Kraft gesetzt werden. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

3.3. Ende des Nutzungsrechts

Bei Beendigung des Nutzungsrechts und Vertrags ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Zertifikate (Originale, Kopien, pdf-Dokumente) unverzüglich einzuziehen und zu vernichten sowie das Werben mit den Zertifikaten und sonstige Nutzungen unverzüglich einzustellen.

3.4. Zertifikatsergänzungen

Die Zertifizierungsbedingungen gelten entsprechend für Zertifikatsergänzungen.